

Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Müllrose

Auf der Grundlage des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit den § 28 Abs.2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S.286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr.38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müllrose in ihrer Sitzung am 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Bei dem Bürgerbudget handelt es sich um einen finanziell begrenzten Beteiligungshaushalt über den die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Müllrose in einem vorgegebenen Verfahren mitbestimmen und entscheiden können.

§ 2 Bürgerbudget

Die Stadt Müllrose beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets.
- b) Der Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen,
- c) Direkte Abstimmung über die Vorschläge und
- d) Umsetzung ausgewählter Vorschläge.

§ 3 Höhe des Bürgerbudgets

Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Müllrose beträgt jährlich:

5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro)

§ 4 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes Müllrose, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen.

Die Vorschläge sind an die Stadt Müllrose zu richten.

- (2) Die Vorschläge können

- schriftlich bei der Stadt Müllrose, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose oder
- über eine gesonderte E-Mail-Adresse

eingereicht werden.

(3) Auf dem Vorschlagsformular sind folgende Angaben nötig:

- Name des Projektes
- Ansprechpartner/ Einreicher (Name, Adresse, E-Mail und Telefonnummer)
- Weitere mitwirkenden Bürger (Namen)
- Inhalt des Vorschlages mit Realisierungsvarianten
- Kosten des Projektes: Erforderliche Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt Müllrose, Eigenanteil der von Bürgern übernommen wird
- Kostenschätzung durch die Amtsverwaltung zur Konkretisierung des Antrages

(4) Jede/r Vorschlagsberechtigte darf maximal einen Vorschlag einreichen.

(5) Die Vorschläge müssen fristgerecht bis zum 30.04. des Jahres eingereicht werden. Später eingehende Vorschläge werden dem nachfolgenden Haushaltsjahr zugeordnet.

§ 5 Kriterien

Ein eingereichter Vorschlag ist gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Vorschlag ist fristgerecht eingegangen.
- Die einreichende Person ist zur Teilnahme berechtigt.
- Der Vorschlag liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Müllrose und kommt der Allgemeinheit zu Gute.
- Der Einzelvorschlag zieht keine unverhältnismäßigen Folgekosten nach sich.
- Die Umsetzung des Vorschlages soll innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres möglich sein.

§ 6 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Amtsverwaltung entsprechend der Prüfkriterien nach §§ 4 und 5 geprüft.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung stellt die Gültigkeit der Vorschläge fest.
- (3) Die freigegebenen Vorschläge können während der Dienstzeiten der Amtsverwaltung des Amtes Schlaubetal im Verwaltungsgebäude eingesehen werden. Sie werden ferner auf der Homepage der Stadt Müllrose veröffentlicht und ortsüblich bekanntgemacht.

§ 7 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe der Vorschläge

- (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Müllrose berechtigt, die zum 01.08. des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Stimmabgabe kann über eine öffentliche Veranstaltung der Stadt Müllrose oder schriftlich über den Briefkasten des Amtes Schlaubetal erfolgen. Stimmzettel sowie der Stichtag der Abgabe werden im Amtsblatt veröffentlicht.
- (4) Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme und kann seine Stimme einem Projekt geben. Eine Mehrfachabstimmung ist nicht zulässig und führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.
- (5) Der Stimmzettel enthält Vorname, Name und Adresse der Person, die ihre Stimme abgibt. Fehlende Angaben führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Stimmzettel, die nach dem Stichtag eingegangen sind, sind ungültig.
- (6) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Kann ein Vorschlag wegen der Budgetüberschreitung nicht mehr berücksichtigt werden, so wird der in der Reihe nächste, der die Budgetgrenze nicht überschreitet realisiert.
- (7) Der ehrenamtliche Bürgermeister verkündet das Ergebnis in der Stadtverordnetenversammlung. Die Sieger werden über die Realisierung ihres Projektes informiert.

§ 8

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Müllrose informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere auf der Homepage und ortsüblich, über das Bürgerbudget, die Termine, die eingereichten Vorschläge, die Abstimmung, das Abstimmungsergebnis und die Realisierung der Vorschläge.

§ 9

Umsetzung

- (1) Die ausgewählten Vorschläge sollen bis zum 30. Juni des Folgejahres umgesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und genehmigte Haushaltssatzung voraus.
- (3) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird regelmäßig im zuständigen Ausschuss berichtet.
- (4) Der/ Die Zuwendungsempfänger*in hat der Amtsverwaltung unverzüglich einen Verwendungsnachweis der projektbezogenen Mittel vorzulegen.

§ 10
Jahresabschluss

- (1) Im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss wird über die umgesetzten und abgeschlossenen Maßnahmen des jeweiligen Jahres berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden nicht in das Folgejahr übertragen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Müllrose, 02.11.2020



Mario Quast
Amtsdirektor